

IHK-Stellungnahme

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 16.07.2013

Die IHK Ostthüringen zu Gera nimmt nachfolgend Stellung zu den Leitvorstellungen, Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie zu den Vorgaben für die Träger der Regionalplanung, welche aus unserer Sicht zu überarbeiten sind.

1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien

Die Kategorisierung Thüringens entsprechend der vorgeschlagenen Raumstrukturgruppen und -typen scheint aus unserer Sicht immer noch nicht hinreichend begründet und nachvollziehbar. Auch wenn durch die Angabe der verwandten Indikatoren zumindest in Ansätzen erkennbar ist wie die Einteilung vorgenommen wurde, lässt sich aus den Begründungen der Grundsätze 1.1.2 bis 1.1.4, der angestrebte „Handlungsbezug“ der Raumkategorien nicht ablesen. Die Grundsätze zeichnen sich durch Allgemeinplätze aus, die eine Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen nicht ermöglichen.

Die Begründung der Grundsätze 1.1.2 bis 1.1.4 ist weiterhin unzureichend und in dieser Form abzulehnen.

1.2 Kulturlandschaft Thüringen

Die erfolgte „Entlastung“ des Kulturlandschaftsbegriffs ist positiv.

G 1.2.1 ist zu allgemein gefasst für einen Grundsatz der Raumordnung. In der zugehörigen Begründung wird Erfurt weiterhin praktisch als einzige Ausnahme von der klein- und mittelstädtisch geprägten Struktur Thüringens beschrieben. Dies ist schlicht unzutreffend.

Insbesondere Jena aber auch Gera bilden hier ebenso entsprechende Ausnahmen.

Die in der Begründung zu G 1.2.2 erwähnten „traditionellen Handlungs- und Wirtschaftsweisen“ und die angestrebte Besinnung hierauf, bedürfen weiterhin einer Erklärung!

Zu G 1.2.3

Die Liste ist unbedingt mit den regionalen Planungsgemeinschaften abzustimmen! In dieser Form ist sie abzulehnen.

Die zugehörige Karte 5 ist nicht korrekt, die dargestellten Punkte stimmen räumlich zum Großteil nicht mit den in der Liste angegebenen Orten überein. Darüber wird das Vogtland in der Karte 5 nicht vollständig abgebildet. Es erstreckt sich im Norden bis nach Gera und Schmölln und im Süden bis zur Landesgrenze.

IHK-Stellungnahme

2. Gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten

zu G 2.1.3

Es fehlt weiterhin ein klarer Raumbezug für die ländlichen Räume. Der Hinweis auf Karte 2 trägt dabei nicht zur Klarstellung bei. Insgesamt fehlt es diesem Grundsatz an Regelungsschärfe und -tiefe.

2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen

Im Hintergrund zu den Zielvorstellungen wird nochmals auf die „homogene Struktur Thüringens aus Klein- und Mittelstädten“, aus der nur Erfurt herausragt, hingewiesen, dies ist mit Blick auf die beiden Ostthüringer Oberzentren Jena und Gera abzulehnen (siehe S.1).

zu G. 2.2.4

Ein dauerhaftes Monitoring der funktionsteiligen zentralen Orte ist der turnusmäßigen Überprüfung vorzuziehen. Dennoch muss auch für diese Orte Planungssicherheit gewährleistet werden.

zu G 2.2.6

Der vierte Anstrich sollte „Bildungs- und Wissenschaftsfunktion“ heißen.

Die Begründung ist so noch immer nicht akzeptabel. So ist z.B. auch Gera Hochschulstandort (BA Gera, SRH Fachhochschule mit zusammen >1.000 Studierenden). Die dargestellte einseitige Ausrichtung auf Erfurt konterkariert die etwa in 2.1.1 oder 2.2.2 erwähnte und angestrebte „polyzentrische Siedlungsstruktur“ und kann ebenfalls nicht als förderlich für den in 2.1.1 erwähnten „territorialen Zusammenhalt Thüringens“ betrachtet werden.

Die Beschreibung der Potentiale der Oberzentren sollte um die von Jena und Gera ausgeweitet werden.

Eine Bestandsaufnahme und Aufzählung bereits durchgeführter Maßnahmen (siehe z.B. Begründung zu 2.2.5 und 2.2.6, 3. und 4 Abschnitt) entspricht nicht der Zielstellung eines Landesentwicklungsprogramms und sollte gestrichen werden. Vielmehr sollte sich die Begründung auf die Klarstellung von vagen Begriffen wie hochwertige/höherwertige/gehobene Funktionen mit landesweiter/überregionaler/regionaler/überörtlicher Bedeutung und die Präzisierung von Entwicklungszielen entsprechend der jeweiligen raumordnerischen Grundsätze konzentrieren.

zu G 2.2.11 und G 2.2.12

Nach unserer Ansicht sollte die Ausweisung der Grundzentren und auch in Zukunft weiterhin ausschließlich in den Regionalplänen erfolgen. Das LEP sollte hierfür lediglich klare Voraussetzungen definieren. Eine Bestimmung der Grundzentren mit Hilfe einer nachträglichen Änderung des LEP lehnen wir ab.

zu G 2.2.14

Diese Kategorie scheint bei einer Ausweisung der Grundzentren in den Regionalplänen überflüssig. Der in der Begründung angeführte Verweis auf §1 Abs. 3 Nr. ThürLPIG ist zudem nicht nachvollziehbar. Eine Ausweisung von „Gemeinden mit **einer** überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion“ konterkariert zudem die Zielvorstellung einer Siedlungsentwicklung die auf dem Systems der zentralen Orte basieren soll.

Einzige aus unserer Sicht sinnvolle „Spezialfunktion“, die eine gesonderte Ausweisung einzelner Gemeinden außerhalb des Systems der zentralen rechtfertigt, wäre eine touristische Sonderfunktion.

IHK-Stellungnahme

2.3 Mittelzentrale Funktionsräume

Die leicht geänderten Hintergrund- und Begründungstexte sind noch immer unzureichend und nicht geeignet den Sinn und die Ziele der Einführung dieser Raumkategorie und der entsprechenden Planungserfordernisse hinreichend zu erklären und zu begründen. Die bereits im Rahmend er Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Entwurf des LEP vorgebrachten Einwände unsererseits, als auch die der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPGO) fanden keine Beachtung. Der Planansatz ist weiterhin abzulehnen.

2.4 Siedlungsentwicklung

Dem in Leitvorstellung 2 formulierten Grundsatz die Flächenneuanspruchnahme kontinuierlich zu reduzieren ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings scheint die Vorgabe, die Neuanspruchnahme bis 2025 durch Flächenrecycling vollständig auszugleichen, vor allem in bestimmten Thüringer Teilräumen nicht realisierbar. Dabei sei hier auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum 1. Entwurf des LEP 2025 und besonders das angeführte Beispiel der Stadt Jena hingewiesen.

Zu begrüßen sind die in G 2.4.1 angesprochene Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte sowie die in der Begründung zu G 2.4.2 dargestellte Eigenverantwortlichkeit und ggf. individuelle Beurteilung der Siedlungsentwicklung jeder Gemeinde.

2.5 Wohnen und wohnortnahe Infrastruktur

Dieses Kapitel ist aus unserer Sicht unter dieser Überschrift („wohnortnahe Infrastruktur“) noch immer überfrachtet und insbesondere die Einordnung der Themen Bildung und Wissenschaft, Gesundheit und Soziales und Sport ist noch immer nicht nachvollziehbar oder zumindest angemessen begründet. Aus unserer Sicht sollten insbesondere die Themen Bildung und Wissenschaft in einem gesonderten Abschnitt behandelt werden.

zu Z 2.5.2 - 2.5.4 und G 2.5.5 - 2.5.9

Positiv einzuschätzen ist die insgesamt etwas gestiegene Qualität dieser Planansätze und deren Begründungen.

Aussagen zu Berufsbildenden Schulen und zur Dualen Ausbildung im Allgemeinen fehlen jedoch weiterhin. Bei Beibehaltung der Zuordnung dieser für die zukünftige Landesentwicklung wesentlichen Themen Bildung/Ausbildung/Wissenschaft/Hochschule in das Kapitel 2.5 sind diese jedoch zwingend zu ergänzen. Aus unserer Sicht gehört in ein LEP jedoch ein gesonderter Punkt zu den Themen Bildung/Ausbildung/Wissenschaft/Hochschule!

2.6 Einzelhandelsgroßprojekte

Sehr positiv beurteilen wir Beachtung dieses Themas als eigenständigen Gliederungspunkt und dessen damit angestrebte, landesweit einheitliche Regelung.

Die Orientierung der Entwicklung von Einzelhandelsgroßflächen an der Siedlungsstruktur Thüringens sowie insbesondere an der Struktur der zentralen Orte befürworten wir ausdrücklich. Ebenso positiv beurteilen wir die Einführung des ÖPNV-Anbindungsgebotes für Einzelhandelsgroßprojekte in der 2. Leitvorstellung und die Aufnahme einer Definition des Begriffes *Einzelhandelsgroßprojekt* in den Erläuterungstext zu den Leitvorstellungen.

zu G 2.6.2

Aus unserer Sicht ist die neue und wie erwähnt noch immer unklare Raumkategorie der „mittelzentralen Funktionsräume“ als Bezugsmaßstab abzulehnen.

IHK-Stellungnahme

zu Z 2.6.5

Wir begrüßen die Auseinandersetzung mit dem Thema Einzelhandelsagglomerationen in Form eines eigenständigen Gliederungspunktes. Die Erwähnung besonderer Vertriebstypen, hier Lebensmitteldiscounter, ist aus unserer Sicht im LEP jedoch nicht zweckdienlich. Zumal Fachmarkttagglomerationen nicht zwingend einen Lebensmitteldiscounter als Magnetbetrieb besitzen.

zu Z 2.6.6. Hersteller-Direktverkaufszentren (FOC)

Positiv ist die klare Festlegung, dass Hersteller-Direktverkaufszentren (FOC) in Thüringen nur in städtebaulich integrierter Lage in Oberzentren zulässig sind.

Klar abzulehnen ist aus unserer Sicht jedoch die im zweiten Satz getroffene Ausnahme von dieser Regelung, welche die Ansiedlung eines FOC im Gebiet entlang der A4 vom Hermsdorfer Kreuz bis zur sächsischen Landesgrenze ermöglicht.

Die Begründung der in Satz 2 getroffenen Ausnahmeregelung zur Ansiedlung eines FOC ist unzureichend und nicht nachvollziehbar. Angemessene Infrastrukturen zur verkehrlichen Erschließung eines FOC fänden sich auch in anderen Regionen Thüringens, wie z.B. im Raum Erfurt-Weimar und können daher diese Standortdefinition keinesfalls hinreichend begründen. Die mögliche Ansiedlung eines FOC außerhalb der Oberzentren stünde aus unserer Sicht zudem der in der Begründung zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung 2.6.1 bis 2.6.4 dargelegten und offensichtlich mit Hilfe der Landesplanung angestrebten Entwicklung der Thüringer Innenstädte entgegen.

Eine mögliche Gestaltung/Größe des FOC bleibt unklar, wäre aber wesentlich zur Beurteilung möglicher Folgen. Als „kritisches Maß“ für funktionierende FOC werden mind. 8.000 m² Verkaufsfläche angesehen (siehe Umweltbericht zum LEP-Entwurf). Ostthüringen insgesamt (1,8 m²/EW) und insbesondere die beiden Oberzentren Jena (2 m²/EW) und Gera (2,7 m²/EW) aber z.B. auch Hermsdorf (3,4 m²/EW) haben bereits überdurchschnittliche Einzelhandelsverkaufsflächen (Deutschland: 1,5 m²/EW) bei einer unterdurchschnittlichen Einzelhandels-Kaufkraft (Deutschland ca. 5.500 €/EW, Ostthüringen ca. 4.900 €/EW).

FOC besitzen in der Regel sehr große Einzugsbereiche (mind. 90 Autominuten), wodurch von einem großräumigen Einfluss auf umliegende (Innen-)Städte/Händler/Dienstleister/ Gastronomen und sogar Auswirkungen auf Städte und Gemeinden in Nachbarbundesländern Sachsen-Anhalt (Naumburg, Zeitz, Halle), Sachsen (Leipzig, Chemnitz, Glauchau, Meerane, Crimmitschau, Zwickau, etc.) evtl. sogar Bayern (Hof) auszugehen wäre, die in jedem Fall Abstimmungen der Landesplanung mit den Nachbarbundesländern erforderlich machen würden. (In diesem Zusammenhang möchten wir auch laufende Planungen für FOC in Wiedemar und Brehna (nordwestlich von Leipzig an der A9) aufmerksam machen, dessen zu erwartende Einzugsbereiche sich mit dem eines FOC im Raum Hermsdorf klar überschneiden würden.)

Unklar ist ebenso, für welche Sortimente das FOC/der Standort geöffnet werden soll. So sind u.U. auch Gastgewerbe, Freizeiteinrichtungen und traditioneller Einzelhandel möglich. Dies würde die Magnetfunktion weiter verstärken und umliegende Anbieter wohlmöglich negativ beeinflussen.

Die Oberzentren Jena und Gera liegen bei einem anzunehmenden Einzugsgebiet von bis zu 90 Autominuten, mit Fahrzeiten von 20 bis 25 Minuten in Kerneinzugsgebiet eines möglichen FOC. Laut einer BBE-Studie, stellt sich die Herkunft der Kunden in 6 deutschen FOC im Durchschnitt wie folgt dar: 29,1% kommen aus einem Umkreis ≤ 25 km und 35,6 % aus einem Umkreis von 25 bis 50 km, d.h. 65 % der Kunden eines FOC stammen aus dem unmittelbaren Umland, wo demnach mit entsprechenden Kaufkraftabflüssen aus den gewachsenen Stadtzentren zu rechnen ist.

IHK-Stellungnahme

Insgesamt sind FOC als Einzelhandelsagglomerationen mit innenstadtrelevanten Sortimenten zu bewerten wodurch in jedem Fall Umsatzverlagerungen aus umgebenden (Innen-)Städten und Gemeinden zu erwarten sind.

Zudem ist bei einer Ansiedlung eines FOC außerhalb städtebaulich integrierter Lagen in Oberzentren mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. (siehe Umweltbericht zum LEP Entwurf S. 136-137)

Aus unserer Sicht wiegen daher die für die Innenstadtentwicklung der zentralen Orte zu erwartenden negativen Folgen schwerer als die möglicherweise im unmittelbaren Umfeld des FOC entstehenden positiven Effekte und wir lehnen die geplante Möglichkeit zur Ansiedlung eines FOC gem. Z 2.6.6 Satz 2 ab.

3. Regionale Kooperation stärken

3.1 Regional Governance und interkommunale Kooperation

Die beabsichtigte Stärkung regionaler Eigenverantwortung, interkommunaler Kooperation und von Stadt-Umland-Partnerschaften und dies auch grenzübergreifend ist aus unserer Sicht positiv und zu unterstützen.

Das als räumlicher Maßstab für interkommunale Zusammenarbeit zukünftig die „mittelzentralen Funktionsräume“ dienen sollen, scheint aus unserer Sicht, in Anbetracht der gegebenen Unklarheiten bezüglich dieser neuen Raumkategorie nicht sinnvoll.

3.2 Europäische Metropolregion

Die Beachtung der Metropolregion im LEP beurteilen wir grundsätzlich sehr positiv. Ebenso erachten wir wesentliche Leitvorstellungen/Ziele/Grundsätze als sinnvoll und positiv, bspw. „EF-WE-J-G als funktionsteilige Stadtregion innerhalb der polyzentrischen Metropolregion“, Aufbau von Verkehrsverbindungen zwischen den „Kernstädten“, Zusammenarbeit/Netzwerken bei Wissenschaft und Wirtschaft.

Zu kritisieren ist allerdings die übermäßige Konzentration der Inhalte dieses Abschnittes auf die Landeshauptstadt Erfurt und insbesondere die damit verbundenen Verkehrsachsen. Gerade die Stadt Jena, aber auch die Stadt Gera, haben sich bisher deutlich aktiver innerhalb der Metropolregion und bei den damit verbundenen Arbeitsprozessen engagiert als die Stadt Erfurt. Darüber hinaus, finden die aus unserer Sicht ebenso bedeutenden und durchaus zu verbessernden Verbindungen zwischen den Kernstädten der Metropolregion in Thüringen mit denen außerhalb Thüringens, bspw. Gera-Leipzig, Gera-Zwickau, Gera-Chemnitz, Jena-Leipzig, Jena-Halle, eine deutlich zu geringe Betrachtung.

4. Wirtschaft entwickeln und Infrastruktur anpassen

4.1 Wirtschaft

Positiv zu bewerten ist die Einführung eines gesonderten Gliederungspunktes Wirtschaft. Weiterhin begrüßen wir den Hinweis auf den Einfluss der polyzentrischen Struktur Thüringens auf dessen zukünftige wirtschaftliche Entwicklung und die klare Ansprache der Potentiale von insbesondere Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) bereits in den Leitlinien des Kapitels Wirtschaft.

4.2 Entwicklungskorridore

Auch im nun vorgelegten 2. Entwurf des LEP 2025 wird nicht klar ersichtlich nach welchen Kriterien diese Raumkategorie geschaffen und die entsprechenden Räume festgelegt wurden.

IHK-Stellungnahme

Wir begrüßen allerdings die Ergänzung dieser Kategorie um die möglichen Entwicklungskorridore A9, B90n/B281 und B93.

Der nochmalige Hinweis auf die mögliche Entwicklung eines FOC entlang der A4 in der Begründung zu V 4.2.3 ist zu streichen.

4.3 Industriegroßflächen

In Z 4.3.1 wird nun von einer grundsätzlichen Kategorisierung abgesehen. Eine Priorisierung einzelner Standorte entsprechend der „Thüringer Großflächeninitiative“ scheint aus unserer Sicht angemessen, sofern eine Entwicklung der darin bisher nicht priorisierten Flächen weiterhin klar angestrebt wird. Wir begrüßen dass nun in der Begründung zu Z 4.3.1 auf die Bedeutung der Realisierung bestimmter Infrastruktureneubauvorhaben („Neubau von Ortsumgehungen und leistungsfähiger Ausbau vorhandener Landesstraßen“), u.a. B7n, L1081 Ortsumgehung Korbußen, B2 Gera-Landesgrenze für eine positive Entwicklung der potentiellen Industriegroßflächen hingewiesen wird.

4.4 Tourismus und Erholung

zu Hintergrund zu den Leitvorstellungen

Im dritten Absatz sollte „bis nach Altenburg“ ergänzt werden.

„Dazu gilt es z.B. im Raum Erfurt-Weimar-Jena bis nach Altenburg sowie Gotha und Eisenach die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Städtetourismus weiterzuentwickeln.“ (siehe 3.2.1)

zu G 4.4.1 Schwerpunkträume Tourismus

Die aufgeführten Schwerpunkträume Tourismus sollten wie folgt ergänzt werden:

Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge mit Rennsteig **und Saale-Stauseen**

Harz

Rhön

Vogtland **mit Talsperre Zeulenroda**

Länderübergreifend als Ganzes ist ebenfalls das Altenburger Wald- und Seenland touristisch zu entwickeln (Teil des Südraumes Leipzig/Neuseenland und der Region terra plisnensis).

(Siehe unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP zu 4.3.1 G Begründung vom 28.10.2011)

Bemerkungen:

Gebiete mit besonderer Bedeutung (Saale-Stauseen, Talsperre Zeulenroda, Vogtland, Altenburger Wald- und Seenland) sind in den Vorgaben für die Träger der Regionalplanung berücksichtigt und sind bereits Bestandteil des Regionalplanes Ostthüringen.

Vorgaben für die Träger der Regionalplanung

zu Begründung und Hinweise zur Umsetzung 4.4.5 und 4.4.6

Zur Berücksichtigung im Regionalplan Ostthüringen:

Ostthüringen ist keine touristische Destination. Die Region definiert sich über Produkte.

Kreis- und länderübergreifende Produkte in Ostthüringen sind:

- **Das Vogtland**

länderübergreifende Region | Thüringen – Sachsen

Angebot / Zielgruppe: Wandern, Radfahren, Reiten für ältere Besucher

IHK-Stellungnahme

- **Die Saale**
Kreisübergreifende Region | Kreise Saale-Orla, Saalfeld-Rudolstadt, Saale Holzland und die Stadt Jena
Angebot / Zielgruppe: Wassersport, Wasserwandern, Wandern, Radfahren für sportlich aktive Besucher
- **Das Altenburger Land**
Länderübergreifendes Naherholungsgebiet | Sachsen – Thüringen (Zwickau, Leipzig, Chemnitz)
Angebot / Zielgruppe: Ausflugsgebiet für Erholung- und Entspannung suchende Stadtbewohner
- **Die Ostthüringer Städte Altenburg, Greiz, Gera und Jena**
Kultur- und Städtetourismus
finden sich bereits in den Netzwerken „Thüringer Städtekette-Radweg“ und im Verein „Städtetourismus in Thüringen e.V.“ wieder.
Angebot/Zielgruppe: Geschichte, Architektur, Kultur für meist ältere Kulturreisende, Tagungs- und Seminargäste

Hierheraus folgen

1. auf der Innenmarketingseite Unterstützung durch das Land für die notwendigen Kooperationsvereinbarungen und Kooperationsfinanzierungen
2. auf der Außenmarketingseite bessere Abstimmung für eine Einbindung der Produkte in die Vermarktungsstrategie des Landes bzw. Unterstützung der Produktergänzung und –optimierung

4.5 Verkehrsinfrastruktur

Das gesamte Kapitel wurde überarbeitet und neustrukturiert.

Die Klassifizierung der Straßen- und Schienenverbindungen erfolgt nun nicht mehr nach der, auch in den Regionalen Raumordnungsplänen angewandten Methodik (europäisch > großräumig > überregional > regional bedeutsam), sondern orientiert sich an der Klassifizierung der Strecken entsprechend TEN-V.

Aus unserer Sicht kann dieses Vorgehen zukünftig zu Schwierigkeiten bei der Harmonisierung der Inhalte der Regionalen Raumordnungspläne mit denen des LEP führen. Dadurch kann es bei Abwägungsprozessen zu zukünftigen Planungen im Verkehrsbereich zu Beeinträchtigungen kommen.

Wir empfehlen daher die Beibehaltung und Anpassung der bisherigen Klassifizierung im Sinne der u.a. durch die IHK, aber auch die RPGO vorgebrachten Anmerkungen zum 1. Entwurf des LEP.

Sollte der Planansatz dennoch so erhalten bleiben, sind Anpassungen bei folgenden Punkten aus unserer Sicht zwingend erforderlich.

zu G 4.5.3

Die sowohl durch uns, als auch durch die RPGO bereits in der jeweiligen Stellungnahme zum 1. Entwurf des LEP Th 2025 vorgebrachten Anmerkungen zu diesem Punkt fanden keinerlei Beachtung. Die Anbindung Ostthüringens an den Schienenpersonenfernverkehr über die Saalbahn (Jena, Städtedreieck Saalebogen) und die MDV (Gera) sollten in den Grundsatz aufgenommen und nicht nur in der Begründung erwähnt werden!

IHK-Stellungnahme

zu G 4.5.4

Dieser neu eingeführte Gliederungspunkt ist aus unserer Sicht nicht erforderlich und sollte bei Beibehaltung überarbeitet werden. Zudem werden die Anforderungen an einen Grundsatz der Raumordnung was Regelungsschärfe und -tiefe angeht nicht erfüllt. Es lassen sich keinerlei klare Planungsabsichten, Handlungserfordernisse oder konkret notwendige Projekte ableiten. Die Forderung nach verbesserter Anbindung weiter Landesteile an den zukünftigen ICE-Knoten Erfurt in Form eines eigenen Grundsatzes der Raumordnung erachten wir als nicht notwendig. Die Bedeutung des Knotens wird sowohl in anderen Punkten des Kapitels 4 als auch im LEP-Entwurf insgesamt bereits hinreichend dargestellt. In der Begründung wird zudem von „deutlichen Erreichbarkeitsvorteilen“ für die beiden Ostthüringer Oberzentren Jena und Gera als Folge der beabsichtigten Maßnahmen ausgegangen. Dem ist aus unserer Sicht nicht zuzustimmen. Zudem fehlt eine hinreichende Erklärung und Darstellung der beschriebenen Vorteile.

zu G 4.5.5

Die Darstellung der Erforderlichkeit einer infrastrukturellen Verbesserung der Schienenverbindungen zwischen Erfurt und Chemnitz (MDV) und zwischen Gera und Leipzig findet unsere ausdrückliche Zustimmung. Ebenso die Darstellung der Bedeutung der MDV für den Thüringer Schienenverkehr in der Begründung.

zu G 4.5.8

Die Darstellung der Erforderlichkeit einer infrastrukturellen Verbesserung der Straßenverbindungen zwischen Gera und Plauen, sowie zwischen dem Städtedreieck am Saalbogen und Erfurt, Weimar, Jena, Plauen und Hof findet unsere ausdrückliche Zustimmung.

zu G 4.5.9

Die beiden neu im LEP Entwurf zu findenden Grundsätze 4.5.9. und 4.5.11 sind zu begrüßen.

4.6. Technische Infrastruktur

zu G 4.6.1 + 1. Abschnitt Begründung

Die Deponiekapazität (besonders für mineralische Abfälle) ist laut Deponiekonzeption des Landes (*Deponiekonzeption für die Entsorgung nicht verwertbarer mineralischer Bauabfälle in Thüringen bis 2020*, TLUG, November 2012) in Ostthüringen nicht ausreichend! Im LEP sollte daher gezielt auf die Notwendigkeit hingewiesen werden Alternativen schaffen zu müssen.

5. Klimawandel mindern und Energieversorgung nachhaltig gestalten

5.1 Klimaschutz und Klimawandel

In der Begründung zu G 5.1.5 Gefahrenabwehr sollte eine Ergänzung um die Erfahrungen aus dem Hochwasser 2013 erfolgen.

5.2. Energie

zu Hintergrund zu 5.2

Kostengünstige Energie ist nicht zwingend auch bezahlbare Energie.

Energie ist wichtiger Standortfaktor für wirtschaftliche Attraktivität.

Sparsamer und rationeller Umgang mit Energie ist in vielen Industriebetrieben, schon aus Kostengründen, alltäglich. Viel Potenzial steckt aber noch in privaten Haushalten.

IHK-Stellungnahme

Der Ausbau des dünnbesiedelten ländlichen Raumes als Energielieferant erfordert auch Netzausbau und Speicherung.

„Werden die verschiedenen Stromerzeugungstechnologien systemübergreifend und technologieoffen betrachtet, ergibt sich auch eine anteilige Grundlastfähigkeit der erneuerbaren Energien.“ (S. 85)

Die Grundlastfähigkeit Erneuerbarer Energien hält sich tatsächlich aber in Grenzen. Lediglich Biomasse, Geothermie und Pumpspeicherkraftwerke sind grundlastfähig. Der Anteil der Biomasse an Erneuerbaren Energien in Thüringen beträgt bereits 85 %. Große Steigerungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Oberflächennahe Geothermie ist vorrangig im Wärmebereich grundlastfähig, aber selbst eine überdurchschnittliche Zunahme wird nur zu einem geringen Prozentsatz beitragen.

Tiefengeothermie ist ein interessantes Thema, aber sehr kostenintensiv. Nutzungspotenzial bedeutet nicht Umsetzung.

Der Bau neuer Pumpspeicherkraftwerke ist nur über einen längeren Zeitraum realisierbar.

Die Grundlastsicherung der Stromerzeugung soll technologieoffen und systemübergreifend gewährleistet werden. Systemübergreifend heißt aber auch, dass alternative konventionelle Varianten einbezogen werden. Dazu werden im LEP aber keinerlei Ausführungen gemacht. Richtig ist die Integration von Speichermöglichkeiten, die derzeit aber nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Der verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Zielstellungen ist nur dann sinnvoll, wenn dies im Einklang mit dem dazu erforderlichen Netzausbau geschieht. Ein unkontrollierter Zubau Erneuerbarer Energien führt zwangsläufig zu Netzüberlastungen und gefährdet damit die Versorgungssicherheit.

zu Begründung zu 5.2.7 und 5.2.8

„Endenergieverbrauch wird in Thüringen zurückgehen“ (S. 90) – Aussage stimmt nur bestimmt, denn wenn sich das Wirtschaftswachstum positiv entwickelt und die Automatisierung zunimmt, steigt auch der Energiebedarf der Industrie (trotz Energieeffizienz etc.)

zu G 5.2.2

Die Bündelung des Netzausbaus mit anderen Infrastrukturmaßnahmen, bspw. Verkehrsstrassen ist richtig. Damit wird auch dem Gedanken des Naturschutzes Rechnung getragen, da weniger Eingriffe in die Natur erfolgen müssen. Allerdings sollte dies nicht in Form von Zwangsregelungen umgesetzt werden.

zu Z 5.2.7

Dass die Ausbauziele im Rahmen der Evaluierung angepasst werden sollen ist richtig. Hier spielen v. a. vorhandene Netzkapazitäten und Speichermöglichkeiten eine wichtige Rolle. Eine Tempoerhöhung für den Umstieg auf erneuerbare Energien ist nur dann sinnvoll, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen insgesamt vorhanden sind (keine isolierte Betrachtung der Erzeugungsanlagen, sondern ganzheitliche Sichtweise incl. Netze, Speicher, demografische Entwicklung...)

IHK-Stellungnahme

6. Ressourcen bewahren – Freiraum entwickeln

6.2 Landwirtschaft

Hier sollte v. a. gelten: Vorrang der Nahrungsmittelproduktion vor Energiepflanzenproduktion.

6.3 Rohstoffe

zu Hintergrund Absatz 3

Wir befürworten die Anerkennung der Rohstoffgewinnung als wichtige landes- und regionalplanerische Aufgabe.

Zitat LEP-Entwurf: „Aufgabe der Raumordnung ist daher die Sicherung der Verfügbarkeit der mineralischen Rohstoffpotenziale für eine bedarfsgerechte und möglichst verbrauchernahe Rohstoffgewinnung. In Ermangelung eines Rohstoffsicherungsgesetzes steht in Deutschland für die Sicherung der Rohstoffgewinnung als wesentliche gesetzliche Grundlage nur das Raumordnungsgesetz zur Verfügung (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG). Der landes- und regionalplanerischen Rohstoffsicherung kommt daher eine grundlegende Bedeutung bei der mittel- bis langfristigen Versorgung des Landes mit elementaren Grundstoffen und damit der Bauwirtschaft zu.“

Daher ist auch der Rohstofferkundung und der Erfassung von Lagerstätten entsprechende Bedeutung beizumessen. Hier besteht Handlungsbedarf!

Ziel sollte sein, die Rahmenbedingungen für den heimischen Rohstoffabbau zu verbessern und Forschung und Entwicklung in diesem Bereich zu stärken.

6.4 Flusslandschaften und Hochwasserrisiko

Wir begrüßen die Einführung dieses Gliederungspunktes und damit verbundene Beachtung des Themas Hochwasserschutz im Rahmen der Landesplanung.

Die Vorgaben für die Träger der Regionalplanung, diese Thematik auch in den zukünftigen Regionalplänen zu beachten, findet ebenfalls unsere Zustimmung.

Wir möchten allerdings auf die aktuell in Aufstellung befindlichen Hochwassermanagementpläne und die hierfür zuständigen Stellen verweisen. Diese sollten bei allen weiteren Planungen auf Ebene der regionalen Planungsgemeinschaften oder auch der Landesplanung einbezogen werden. Ebenso sollte das Thema Hochwassermanagementpläne/Umsetzung der EU-Richtlinie zum Hochwassermanagement im Rahmen dieses Gliederungspunktes des LEP Erwähnung finden.

Insgesamt ist der vorliegende 2. Entwurf des LEP Thüringen 2025, der die planerische Grundlage der Landesentwicklung des Freistaates für das nächste Jahrzehnt bilden soll, noch immer nicht ausreichend klar und verbindlich genug. Durch den Versuch die Regelungstiefe und -reichweite des LEP auszuweiten, fehlt es aus unserer Sicht deutlich an der für ein solches Planwerk notwendigen Prägnanz.